
S 130 AS 20273/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	29
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vermögen – Kapitallebensversicherung – Abtretung – Anzeige – Unwirksamkeit
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 130 AS 20273/15
Datum	25.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 29 AS 2420/17
Datum	15.12.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zur¼ckgewiesen.

Ä

Ä

Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Ä

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Ä

Tatbestand

Ä

Ä

Die KlÄgerin begehrt vom Beklagten die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Ä

Die 1963 geborene KlÄgerin ist seit dem Jahr 2011 selbststÄndig beruflich tÄtig. Sie hatte mit der V Versicherung bereits mit Wirkung vom 1. MÄrz 1991 eine Kapitallebensversicherung mit ihr als im Erlebensfall und ihrer Mutter L K im Sterbensfall BegÄnstigter sowie einer Laufzeit bis zum 1. MÄrz 2021 geschlossen. Die von der KlÄgerin tatsÄchlich gezahlten VersicherungsbeitrÄge beliefen sich ab 2011 nach einer vorausgegangenen Progression konstant auf 67,87 â¬ monatlich. Laut Mitteilung der spÄter unter E firmierenden Versicherung vom 11. August 2015 betrug der RÄckkaufswert zum 1. Oktober 2015 13.807,00 â¬ und beliefen sich die gezahlten BeitrÄge bis zum 1. September 2015 auf 14.252,70 â¬. Die garantierte Versicherungssumme bei Vertragsablauf wurde auf 21.223,00 â¬ beziffert, die bereits fÄr den Ablauf garantierten Leistungen aus Äberschussanteilen auf 1.743,28 â¬. Laut Auskunft der E vom 23. November 2015 bzw. nach Â§ 5 Satz 1 i.V.m. Â§ 6 Nr. 1 der dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen konnte der Vertrag mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsbeschnitts gekÄndigt werden. Nach Â§ 15 Abs. 4 Satz 1 der Versicherungsbedingungen war eine Abtretung oder Verpflichtung der Versicherung gegenÄber nur und erst dann wirksam, wenn sie ihr vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden ist.

Die KlÄgerin bezog bis zum 31. August 2015 zunÄchst zusammen mit ihrem 1994 geborenen Sohn vom Beklagten ergÄnzende Leistungen vom Beklagten. Im Zuge ihres am 3. August 2015 gestellten Weiterbewilligungsantrags fÄr die Zeit ab September 2015, demzufolge keine weitere Personen mehr in ihrem Haushalt lebte, legte Sie zum Nachweis ihrer Kosten fÄr Unterkunft und Heizung (KdU) eine Mietbescheinigung ihrer Vermieterin vom 8. November 2012 (Nettokaltmiete 326,88 â¬, Betriebskostenumlage 49,23 â¬, Be-/EntwÄsserung 18,00 â¬, Heizkosten 44,00 â¬, insgesamt 438,11 â¬) und neben der o.g. Mitteilung der E ein Schreiben der Allianz Lebensversicherungs-AG vom 5. Januar 2015 Äber eine Riesterrente und die Entwicklung ihres AltersvorsorgevermÄgens bis zum 31. Dezember 2014, ferner die o.g. Mitteilung der E vom 11. August 2015 vor. Auf eine entsprechende Anfrage des Beklagten teilte die KlÄgerin mit, dass laut einer Nachricht der E ein Verwertungsausschluss nicht mÄglich sei.Ä

Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11. September 2015 die GewÄhrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit der BegrÄndung ab, dass die KlÄgerin Äber verwertbares VermÄgen in HÄhe von 5.407,00 â¬ verfÄge, das die VermÄgensfreibetrÄge in HÄhe von 8.400,00 â¬ Äbersteige, weshalb

sie nicht hilfebedürftig sei. Die Klägerin erhob hiergegen am 6. Oktober 2015 Widerspruch und führte zur Begründung aus, dass allenfalls von einem verwertbaren Vermögen von 2.149,24 € ausgegangen werden könne, weil die während des vorangegangenen vierjährigen Leistungsbezugs gezahlten Versicherungsbeiträge in Höhe von 3.257,94 € von vornherein nicht berücksichtigt werden dürften. Die Verwertung der Kapitallebensversicherung sei unwirtschaftlich, da bei Rückkauf der Versicherung ein Wertverlust von fast 40 % eintrete. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30. November 2015 als unbegründet zurück. Dem Vermögen von 5.407,00 € stehe ein monatlicher Bedarf von 399,00 € Regelleistung und 438,11 € Bedarf für Unterkunft und Heizung gegenüber.

Ä

Die Klägerin hat ihr Begehren mit der am 30. Dezember 2015 zum Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen Klage weiterverfolgt.

Ä

Unterdessen erwirkte die Klägerin im Eilverfahren [S 130 AS 20273/15](#) ER vor dem SG eine einstweilige Anordnung vom 27. November 2015, mit welcher dem Antragsgegner unter Ablehnung des Eilantrags im Äbrigen aufgegeben wurde, der Klägerin ab dem 5. Oktober 2015 vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache längstens bis zum 31. Januar 2016 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 837,11 € monatlich als Darlehen zu gewähren. Der Beklagte bewilligte der Klägerin daraufhin mit Bescheid vom 3. Dezember 2015 insoweit unter Aufhebung des Bescheids vom 10. (gemeint 11.) September 2015 als Darlehen für September 2015 bis Dezember 2015 Leistungen in Höhe von insgesamt 837,11 € (Regelleistung i.H.v. 399,00 € und KdU i.H.v. 438,11 €) und für Januar 2016 Leistungen in Höhe von insgesamt 842,11 € (Regelleistung i.H.v. 404,00 € und KdU i.H.v. 438,11 €). Der auf die Zahlung eines Zuschusses gerichtete Widerspruch der Klägerin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2016 als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen zum SG erhobene Klage der Klägerin ist zunächst unter dem gerichtlichen Aktenzeichen S 66 AS 4608/16 geführt und mit Beschluss vom 5. Juli 2016 zum vorliegenden Verfahren verbunden worden.

Während des Laufs des vorliegenden Klageverfahrens stellte die Klägerin, nachdem ein weiterer Leistungsantrag vom 28. Juli 2016 mit Bescheid vom 27. Dezember 2016 abgelehnt worden war, beim SG am 6. Januar 2017 einen weiteren Eilantrag, der unter dem gerichtlichen Aktenzeichen S 123 AS 235/17 ER geführt wurde. Erstmals in diesem Verfahren legte sie eine unter dem 22. November 2015 von ihr und ihrer Mutter Liesel unterzeichnete Vereinbarung vor, in welcher es unter anderem wörtlich heißt:

Ä

ÄÄ Abtretungsvereinbarung

zwischen

A K, â

und

L K, â, geb. 1932

Â

Hiermit tritt A K (Forderungsinhaberin und -abtretende) ihre Forderung aus der Kapitallebensversicherung Nr. gegen die V Versicherung AG, â an L K (kÃ¼nftige Forderungsinhaberin und EmpfÃ¤ngerin der Abtretung) ab. L K nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich im Gegenzug an die Abtretende einen Kaufpreis in HÃ¶he von 14.000 EUR zu zahlen. Frau L K erklÃ¤rt mit Blick auf die Kaufpreiszahlung die Aufrechnung mit dem ihr zustehenden Darlehenszinszahlungsanspruch aus dem am 6. Oktober 2015 gezahlten Darlehen in HÃ¶he von 2.000 EUR.

Â

Weitere 4.000 EUR des Kaufpreises sollen in 2 Raten wie folgt ausgezahlt werden: Die erste Rate soll innerhalb der nÃ¤chsten Tage ausgezahlt werden. Die 2. Rate soll fÃ¤llig werden, wenn die Abtretende Aussicht hat zum Aufbau ihrer BerufstÃ¤tigkeit eine KÃ¼che einzurichten, nicht jedoch vor Februar 2016.

Â

Der darÃ¼ber hinausgehende Betrag in HÃ¶he von 8.000 EUR soll bei Auszahlung der Lebensversicherung an die Abtretende fÃ¤llig werden.â

Â

Die KlÃ¤gerin hat im o.g. Eilverfahren vorgetragen, insgesamt 4.000,00 â in zwei Raten Ende 2015 und Anfang 2016 aus der geschlossenen Abtretungsvereinbarung erhalten zu haben; die hiernach noch offene Forderung von 8.000,00 â sei bis zur Auszahlung der Lebensversicherung gestundet worden.

Â

Die monatlichen BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Kapitallebensversicherung leistete â auch nach der Vereinbarung â zunÃ¤chst die KlÃ¤gerin. Sie zeigte die Abtretung der Versicherung im vierten Quartal 2016 an, vgl. hierzu die Schreiben der Versicherung vom 28. Dezember 2016 (gerichtet an die Mutter der KlÃ¤gerin) und 4. Januar 2017 (gerichtet an die KlÃ¤gerin selbst), nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 eine entsprechende BestÃ¤tigung der Versicherung angefordert hatte.

Das SG gab dem Eilantrag mit Beschluss vom 30. Januar 2017 teilweise statt. Die

gegen die Teilablehnung gerichtete Beschwerde der KlÄgerin wies das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 1. März 2017 â€“ L 5 AS 257/17 B ER â€“ zurÄck.

Ä

Die KlÄgerin hat im ausgangsgerichtlichen Verfahren vorgetragen, dass die AnsprÄche aus der Lebensversicherung ihrer Mutter abgetreten worden seien. Hintergrund der Abtretung sei gewesen, dass eine Verwertung durch KÄndigung einen Verlust des bei weiterer Zahlung zu erfolgenden Wertzuwachses bedeutet habe. Durch die Abtretung an die Mutter habe die KlÄgerin die Lebensversicherung verwerten kÄnnen, ohne den ersparten Wertzuwachs zu verlieren. Soweit die KlÄgerin auch nach der Abtretung die BeitrÄge fÄr die Kapitallebensversicherung weiter zahle, sei auf die besondere Familiensituation abzustellen. Auch sei der Schutzzweck, bei dem die Abtretungsvereinbarung einem Fremdvergleich gegenÄbergestellt werde, zu beachten. Dieser sei darin zu sehen, dass Leistungsberechtigte nicht vorhandenes VermÄgen vorenthielten, um Leistungen zu erhalten, was bei der KlÄgerin nicht gegeben sei. Die wÄhrend des Leistungsbezuges zur Kapitallebensversicherung geleisteten BeitrÄge seien nicht im Rahmen der VermÄgensverwertung zu berÄcksichtigen, da dies dem Sinn und Zweck des [Ä§ 20 Abs. 1 S. 4](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) widerspreche. Im Äbrigen sei die Verwertung der Kapitallebensversicherung offensichtlich unwirtschaftlich und stelle eine besondere Härte dar.

Ä

Die KlÄgerin hat im ausgangsgerichtlichen Verfahren in der Sache zuletzt beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides des Beklagten vom 11. September 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2015 sowie unter Aufhebung des Darlehensbescheids des Beklagten vom 3. Dezember 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 2016 zu verpflichten, der KlÄgerin von September 2015 bis Februar 2016 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÄhe zu gewÄhren. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 25. September 2017 abgewiesen. Es hat im Wesentlichen zur BegrÄndung ausgefÄhrt, bei der besagten Kapitallebensversicherung handle es sich um verwertbares VermÄgen der KlÄgerin. Insbesondere fehle es an einer wirksamen Abtretung an ihre Mutter. Die von der KlÄgerin vorgelegte Abtretungsvereinbarung sei ein nichtiges ScheingeschÄft, weil sie einem Fremdvergleich nicht standhalte. Die Abtretung stelle ein derart unwirtschaftliches GeschÄft dar, welches mit einem Dritten nicht abgeschlossen worden wÄre. HierfÄr sprÄchen mehrere Indizien: HÄhe und FÄlligkeit der fÄr die Abtretung vereinbarten Gegenleistung seien nicht nachvollziehbar. Nach der Vereinbarung erhalte die KlÄgerin als Gegenleistung fÄr die Abtretung eine Summe von 14.000 â‚¬, wovon 2.000 â‚¬ mit einem zuvor gezahlten Darlehen aufgerechnet, weitere 4.000 Euro in zwei Raten zu je 2.000 â‚¬ ausbezahlt wÄrden. Der weitere Betrag von 8.000 â‚¬ werde mit Auszahlung der Versicherungssumme an die AbtretungsempfÄngerin fÄllig. Ein gesondertes KÄndigungsrecht sei hierfÄr mit der Folge nicht vereinbart, dass der

ausstehende Betrag von 8.000 € im Zweifel erst bei Vertragsende am 1. März 2021 fällig werde. Auch wenn aus der so geschlossenen Vereinbarung bislang 6.000 € von der Mutter der Klägerin an die Klägerin gezahlt worden seien, seien 50 % der Gegenleistung für die Abtretung noch nicht ausgezahlt. Auch der Fälligkeitszeitpunkt für die verbleibende Gegenleistung, der über 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der geschlossenen Vereinbarung liege, ohne dass Sicherheiten bestellt worden seien, lasse erhebliche Zweifel aufkommen, ob die Vereinbarung einem Fremdvergleich standhalte. Hinzu komme, dass die Mutter der Klägerin zum Zeitpunkt der Fälligkeit im März 2021 bereits 88 Jahre alt sei. Auch wenn gerichtsbekannt sei, dass die Lebenserwartung kontinuierlich seit Jahrzehnten zunehme und insbesondere bei Frauen höher als bei Männern liege, dürfte sich ein fremder Dritter nicht auf ein entsprechend ungewisses Ereignis der vollständigen Leistung seiner Forderung einlassen. Stelle man schließlich den garantierten Auszahlungsanspruch, den die Mutter der Klägerin im März 2021 gegen die E Versicherung in Höhe von 21.223 € zzgl. Überschussanteile habe, der in der Abtretungsvereinbarung versprochenen Gegenleistung von 14.000 € gegenüber, folge daraus ein Gewinn der Mutter aus diesem Geschäft in Höhe von über 7.000 €. Denn die Mutter der Klägerin leiste nicht die monatlich fälligen Beiträge zur Kapitallebensversicherung, da es ihr nach Angaben der Klägerin finanziell sehr schlecht gehe. Dies vorangestellt stelle die Abtretung der Kapitallebensversicherung auch vor dem Hintergrund der vorgetragenen Hilfebedürftigkeit der Klägerin ein derart unwirtschaftliches Geschäft dar, dass es mit einem Dritten nicht abgeschlossen worden wäre. Denn ein Dritter hätte sich bereits nicht hinsichtlich einer verbleibenden Forderung von 50 % auf einen derart späten Fälligkeitszeitpunkt eingelassen, ohne sich hierfür Sicherheiten bestellen zu lassen. Dies gelte umso mehr, als die Mutter der Klägerin nicht die finanziellen Möglichkeiten gehabt habe, die Gegenleistung sofort zu erbringen. Zumindest wäre es im Rechtsverkehr üblich gewesen, eine Ratenzahlung auch vor dem Hintergrund des Lebensalters der Mutter zu vereinbaren. Hinzu komme, dass die Klägerin die laufenden Beiträge zur Kapitallebensversicherung leiste, ohne eine Gegenleistung ihrer Mutter hierfür zu erhalten. Schließlich spreche für ein reines Scheingeschäft auch der Zeitpunkt der Abtretungsvereinbarung, die kurz nach dem Widerspruchsbescheid vom 5. Oktober 2015 geschlossen worden sei. Auch der von der Klägerin geltend gemachte Umstand, dass nur durch das familiäre Geschäft der noch zu ersparende Wertzuwachs der Lebensversicherung erhalten werden könne, verfange nicht, da die Klägerin von diesem Wertzuwachs die Wirksamkeit der Abtretung unterstellt nicht profitiere. Im Gegenteil erleide sie nur Nachteile, da sie selbst die Ansparung vornehme, jedoch keine Vorteile aus der Kapitallebensversicherung ziehe. Eine Nichtberücksichtigung als Vermögen gem. [§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II](#) scheide aus, weil die Klägerin nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit sei. Die Verwertung der Versicherung sei auch nicht gem. [§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II](#) offensichtlich unwirtschaftlich, weil hier nur eine Verlustquote von rund 3 % vorliege. Die Verwertung stelle für die Klägerin auch keine besondere Härte dar. Weder gehe es vorliegend um eine nur vorübergehende Gewährung von Fürsorgeleistungen noch lägen besondere Gründe vor, welche die Schutzwürdigkeit des mit der Versicherung verbundenen Versorgungsgedankens als vorrangig erscheinen ließen.

Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass die Versicherung zur Altersversorgung bestimmt sei. Zudem werde die Versicherung deutlich vor dem zu erwartenden Renteneintritt der KlÄxgerin fÄxllig. Auch scheide mangels Verwertungsausschlusses eine VermÄŕgensabsetzung nach [Â§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II](#) aus. Dass die KlÄxgerin einen Teil des in der Versicherung liegenden VermÄŕgens aus ihrem Regelbedarf angespart habe, stehe der Verwertung im Ganzen nicht entgegen. Eine Differenzierung nach Herkunft von Einkommen und VermÄŕgen sei nach der Systematik des SGB II fremd.

Â

Die KlÄxgerin hat gegen das ihr am 26. Oktober 2017 zugestellt Urteil am 24. November 2017 Berufung eingelegt. Sie vertieft ihr bisheriges Vorbringen. Das SG habe unzutreffend die GrundsÄtze zur Anwendung eines Fremdvergleichs herangezogen. Sie habe zunÄxchst die Raten weiter gezahlt und zwar als Ausdruck ihrer Dankbarkeit gegenÄ¼ber ihrer Mutter, die selbst auch dazu in der Lage gewesen wÄxre, die Raten zu zahlen. Die KlÄxgerin habe aber nunmehr die Zahlung eingestellt, um dadurch nochmals die Ernsthaftigkeit der Forderungsabtretung zu unterstreichen. Der aus [Â§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II](#) folgende Rechtsgedanke stehe einer BerÄ¼cksichtigung des aus dem Regelbedarf angesparten VermÄŕgens entgegen. Sie ist zudem der Auffassung, dass mit der Anzeige der Abtretung beim Versicherer die zwischen der KlÄxgerin und ihrer Mutter bis dahin schwebend unwirksame Abtretung wirksam geworden sei und auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Abtretungsvereinbarung zurÄ¼ckwirke. Der ForderungsÄ¼bergang gelte dann â   als zum Zeitpunkt der Abtretungsvereinbarung (22.11.2017) als bewirktâ    und die Lebensversicherung kÄ  nne ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem VermÄŕgen der KlÄxgerin zugeordnet werden.

Â

Â

Die KlÄxgerin beantragt (sachdienlich gefasst),

Â

den Bescheid des Beklagten vom 11. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2015 sowie den Bescheid des Beklagten vom 3. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2016 zu Äxndern und den Beklagten zu verpflichten, ihr von September 2015 bis Februar 2016 Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss in gesetzlicher HÄ  he zu gewÄ  hren.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Â

Die Beteiligten haben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 10. November 2021 ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle des Senats ohne (weitere) mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen und inhaltlich Bezug genommen.

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Berichterstatter kann, weil die vorliegende Streitsache weder besondere Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist noch von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung ist, in AusÃ¼bung des insofern erÃ¶ffneten richterlichen Ermessens anstelle des Senats im schriftlichen Verfahren ohne DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben, vgl. [Â§ 155 Abs. 3](#) und [4, 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Gegenstand vorliegenden Verfahrens ist allein schon nach den erstinstanzlich gestellten AntrÃ¤gen, die das SG seiner angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegt hat, die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von September 2015 bis Februar 2016. Die hierfÃ¼r maÃgeblichen Bescheide sind

derjenige vom 11. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. November 2015 und (in Umsetzung einer zwischenzeitlich ergangenen einstweiligen Anordnung des SG) der Bescheid vom 3. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Februar 2016, indem der Beklagte hiermit Leistungen im Darlehenswege gewährte und damit zugleich wiederum eine zuschussweise Gewährung ablehnte.

Ä

Die Klägerin hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Ein Anspruch ergibt sich nicht aus [Â§ 7, 19 SGB II](#). Denn Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist [â€“ neben weiteren Voraussetzungen \(\[Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 4 SGB II\]\(#\)\) â€“ die bei der Klägerin nicht vorliegende Hilfebedürftigkeit \(\[Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Â§ 9 Abs. 1 und 4 SGB II\]\(#\)\). Nach \[Â§ 9 Abs. 1 SGB II\]\(#\) ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern könne und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungsträgern, erhalte. Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände \[â€“ nach Abzug eines Vermögensfreibetrages im Sinne des \\[Â§ 12 Abs. 2 SGB II\\]\\(#\\) â€“ zu berücksichtigen, vgl. \\[Â§ 12 Abs. 1 SGB II\\]\\(#\\) in der hier maßgeblichen Fassung vom 13. Mai 2011.\]\(#\)](#)

Die Klägerin verfügte im gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum über Vermögen im vorgenannten Sinne. Sie hatte einen seit 1991 laufenden Lebensversicherungsvertrag bei der ERGO Versicherung. Der für die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Vermögens nach [Â§ 12 Abs. 4 S. 1 SGB II](#) maßgebliche Verkehrswert stellt sich durch den Rückkaufswert der Lebensversicherung dar (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 11. Dezember 2012 [â€“ B 4 AS 29/12 R](#) -, zitiert nach juris Rn. 13), der hier zum 1. Oktober 2015 13.807,00 â€“ betrug und damit den Vermögensfreibetrag der am Anfang des verfahrensgegenständlichen Zeitraums 52 Jahre alten Klägerin in Höhe von 8.550,00 â€“ (150 â€“ je Lebensjahr gemäß [Â§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) nebst Freibetrag nach [Â§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II](#) in Höhe von 750,00 â€“) um 5.257,00 überstieg.

Ä

Das Vermögen war damals gemäß [Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#) verwertbar. Dies ist in Anlehnung an die in [Â§ 6 Abs. 2 S. 1](#) der Arbeitslosenhilfeverordnung von 1974 enthaltene Aussage der Fall, wenn seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können (vgl. BSG, Urteil vom 6. Dezember 2007 [â€“ B 14/7b AS 46/06](#) R [â€“](#), zitiert nach juris Rn. 11). Hiervon ausgehend stand der Klägerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit offen, die Lebensversicherung zu kündigen und den aktuellen Rückkaufswert zu realisieren. Eine Kündigung war nach [Â§ 5 S. 1 i.V.m. Â§ 6 Nr. 1](#) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung im Falle der von

der KlÄgerin vereinbarten Ratenzahlung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, mithin bei der hier vereinbarten monatlichen Zahlungsweise mit einer Monatsfrist zum Ende eines jeden Monats und somit innerhalb des Regelbewilligungszeitraums von (damals, vgl. [Ä§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II](#) in der Fassung vom 13. Mai 2011) sechs Monaten möglich (vgl. BSG, Urteil vom 20. Februar 2014 – [B 14 AS 10/13 R](#) – zitiert nach juris Rn. 32).

Ä

Dem stand die zwischen der KlÄgerin und ihrer Mutter geschlossene ÄbtreuungsvereinbarungÄ nicht entgegen. Es spricht schon Einiges dafür, dass diese ein ScheingeschÄft nach [Ä§ 117 BÄrgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) ist, was zur Nichtigkeit der Abtreuung fÄhrt. Bei der vorzunehmenden PrÄfung, ob eine wirksame Abtreuung erfolgt ist kÄnnen einzelne Kriterien des so genannten Fremdvergleichs herangezogen werden (vgl. zur PrÄfung eines wirksamen Darlehensvertrags BSG, Urteil vom 17. Juni 2010 – [B 14 AS 46/09 RÄ](#) –, zitiert nach juris Rn. 21). Entsprechend der GrundsÄtze, die fÄr die GewÄhrung eines Familiendarlehens entwickelt wurden, sind an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit eines GeschÄfts unter Verwandten strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BSG, ebd.). Hieran gemessen hÄlt die zwischen der KlÄgerin und ihrer Mutter geschlossene ÄbtreuungsvereinbarungÄ einem Fremdvergleich wohl in der Tat nicht stand. Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄnde wird hier zunÄchst abgesehen und auf die AusfÄhrungen des SG im angefochtenen Urteil verwiesen.

Ä

FÄr den Senat entscheidend ist indessen, dass die Abtreuungsvereinbarung allein schon deshalb im verfahrensgegenständlichen Zeitraum unwirksam war, weil es an einer Anzeige gegenÄber der Versicherung fehlte. Selbst wenn zwischen der KlÄgerin und ihrer Mutter ernsthaft eine Abtreuung der Forderungen aus dem Versicherungsvertrag vereinbart wurde, war diese Abtreuung wegen ihrer Nichtanzeige gegenÄber dem Versicherungsunternehmen unwirksam. Nach [Ä§ 15 Abs. 4](#) der Allgemeinen Bedingungen fÄr die kapitalbildende Lebensversicherung, die Vertragsbestandteil gewesen sind, ist eine Abtreuung von AnsprÄchen aus dem Versicherungsvertrag gegenÄber dem Versicherungsunternehmen erst dann wirksam, wenn sie von dem bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt wurde. Diese Klausel in den Versicherungsbedingungen stellt einen eingeschrÄnkten Abtreuungsausschluss i.S.d. [Ä§ 399 2. Alt. BÄrgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) dar. Eine abredewidrig nicht angezeigte Abtreuung ist absolut unwirksam (vgl. LSG Baden-WÄrttemberg, Urteil vom 15. November 2011 – [L 13 AS 3083/10](#) –, zitiert nach juris Rn. 21; LSG fÄr das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Januar 2012 – [L 19 AS 17/11](#) –, zitiert nach juris Rn. 35 unter Hinweis auf die stÄndige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. etwa Urteil vom 10. MÄrz 2010 – [IV ZR 207/08](#) –, zitiert nach juris Rn. 13). Die VerfÄgungsbefugnis muss grundsÄtzlich in dem Augenblick vorhanden sein, in dem die VerfÄgung wirksam werden soll. Auf den Zeitpunkt der VerfÄgungserklÄrung kommt es hingegen nicht an (vgl. BGH,

a.a.O., zitiert nach juris Rn. 14).

Â

Hieran gemessen wurde die vorgelegte Abtretungsvereinbarung frÃ¼hestens mit der Anzeige gegenÃ¼ber der Versicherung zum Jahreswechsel 2016/2017 und damit deutlich nach Ablauf des verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum wirksam. Eine RÃ¼ckwirkung ist entgegen der Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin allein schon nach dem unmissverstÃ¤ndlichen Wortlaut der Versicherungsbedingungen (âerstâ) bzw. nach den vorstehenden MaÃstÃ¤ben ausgeschlossen.

Â

Eine VermÃ¶gensschonung im Sinne des Â§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II kommt nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift sind vom VermÃ¶gen geldwerte AnsprÃ¼che abzusetzen, die der Altersvorsorge dienen, soweit die Inhaberin oder der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann. Ein Verwertungsausschluss ist nach Angaben der ERGO Versicherung jedoch weder mÃ¶glich noch wurde ein solcher mit der KlÃ¤gerin vereinbart.

Â

Der Ausnahmetatbestand des Â§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II greift â wie bereits das SG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â nicht zu Gunsten der KlÃ¤gerin ein. Nach dieser Vorschrift sind vom Inhaber als fÃ¼r die Altersvorsorge bestimmten VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde in angemessenen Umfang nicht als VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen, wenn die erwerbsfÃ¤hige leistungsberechtigte Person oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist. FÃ¼r eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ist weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Â

Der Verwertung der Kapitallebensversicherung steht auch nicht Â§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II entgegen, wonach als VermÃ¶gen nicht Sachen und Rechte zu berÃ¼cksichtigen sind, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist (1. Alt.) oder fÃ¼r den Betroffenen eine besondere HÃ¤rte (2. Alt.) darstellt. Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der VermÃ¶gensverwertung im Sinne der ersten Alternative liegt vor, wenn der im Zeitpunkt der Antragstellung zu erzielende Verkehrswert (vgl. [Â§ 12 Abs. 4 S. 1](#) und 2 SGB II) in einem deutlichen MissverhÃ¤ltnis zum wirklichen Wert (Substanzwert) liegt (vgl. BSG, Urteil vom 20. Februar 2014 â [B 14 AS 100/11 R](#) â zitiert nach juris Â Rn. 23). Soweit der Verkehrswert hinter dem Substanzwert zurÃ¼ckbleibt, entsteht ein Verlust, dessen HÃ¶he darÃ¼ber entscheidet, ob die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist. Bei Versicherungen besteht der Verkehrswert nicht aus der Versicherungssumme, die bei Vertragsende gezahlt wird, sondern im RÃ¼ckkaufswert zuzÃ¼glich der

Überschussbeteiligung â hier Gesamtwert genannt (vgl. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 â [B 4 AS 29/12 R](#) -, zitiert nach juris Rn. 13). Der Substanzwert (âwirklicher Wertâ) richtet sich nach der Art des Verm gensgegenstandes (BSG, Urteil vom 23. Mai 2012 â [B 14 AS 100/11 R](#) -, zitiert nach juris Rn. 23). Bei der Kapitallebensversicherung ergibt sich der Substanzwert grunds tzlich aus den eingezahlten Beitr gen (vgl. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 â [B 4 AS 29/12 R](#) -, zitiert nach juris Rn. 29).

 

Dies vorangestellt besteht keine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit. Zwar liegt der â nach den Vertragsunterlagen nur ohne  berschussanteile realisierbare â R ckkaufswert der Lebensversicherung unter der Summe der eingezahlten Beitr ge, was sich aus den Angaben der ERGO Versicherung laut ihrer Mitteilung vom 11. August 2015 ergibt. Die vorliegende Verlustquote von etwa 3,12 % (14.252,70 â an bis zum 1. September 2015 eingezahlten Beitr gen gegen ber einem R ckkaufswert von 13.807,00 â zum 1. Oktober 2015) f hrt jedoch bei Weitem nicht zu einer Unwirtschaftlichkeit. Eine solche wird nach Auffassung der Rechtsprechung â ohne, dass sich ein genauer Wert verfestigt hat â jedenfalls bei einer Verlustquote von bis zu 12,9 % nicht angenommen (vgl. BSG, Urteil vom 15. April 2008 â [B 14/7b AS 66/06 R](#) â , zitiert nach juris Rn. 23).

 

Die Verwertung stellt keine besondere H rte i.S.v. [  12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6](#) 2. Alt. SGB II f r die Kl gerin dar. Die H rteregelung stellt einen Auffangtatbestand dar, der atypische F lle erfassen soll, die nicht durch die ausdr cklichen Ausnahmetatbest nde des [  12 Abs. 3 S. 1 SGB II](#) und die Absetzbetr ge des [  12 Abs. 2 SGB II](#) erfasst werden. F r die Annahme einer besonderen H rte sind au ergew hnliche Umst nde des Einzelfalls erforderlich, die dem Betroffenen ein eindeutig gr  eres Opfer abverlangen als eine einfache H rte und erst recht als die mit der Verm gensverwertung stets verbundenen Einschnitte (vgl. BSG, Urteil vom 12. Oktober 2017 â [B 4 AS 19/16 R](#) â , zitiert nach juris Rn. 29). Da nur au ergew hnliche Umst nde ma gebend sind, die nicht schon durch die ausdr cklichen gesetzlichen Freistellungen  ber das Schonverm gen und die Absetzbetr ge nach [  12 Abs. 2 SGB II](#) erfasst werden, setzt die H rteregelung solche Gegebenheiten voraus, die dem Betroffenen ein deutlich gr  eres Opfer abverlangen, als eine einfache H rte und die mit der Verm gensverwertung stets verbundenen Einschnitte (vgl. BSG, Urteil vom 22. M rz 2012 â [B 4 AS 99/11 R](#) â , zitiert nach juris Rn. 28). Umst nde, die zu einer besonderen H rte f hren k nnen, finden ihre Begr ndung regelm  ig in der besonderen (atypischen) Lebenssituation des Leistungsberechtigten. Hingegen kann aus der Herkunft des Verm gens regelm  ig nicht auf dessen Schonung geschlossen werden. Auch ein w hrend des Bezugs von Sozialleistungen angespartes Verm gen ist einzusetzen. Denn der Leistungsberechtigte ist in der Art und Weise der Verwendung der ihm erbrachten Sozialleistung frei. Eine andere Entscheidung kann geboten sein, wenn die Herkunft

des Vermögens so prägend ist, dass dessen Verwertung eine besondere Härte darstellt. So ist etwa anerkannt, dass die Berücksichtigung eines aus einer Schmerzensgeldzahlung (vgl. [§ 253 Abs. 2 BGB](#)) stammenden Vermögens für den Betroffenen eine besondere Härte i.S.v. [§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6](#) 2. Alt. SGB II darstellt, weil die Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion dieses Vermögensgegenstands zu berücksichtigen ist. Demgegenüber ist die Berücksichtigung eines während des SGB II-Leistungsbezugs gebildeten Vermögens für den Betroffenen keine besondere Härte in diesem Sinne. Der gesetzgeberische Grund für die Privilegierung von SGB II-Leistungen nach [§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) führt nicht zu einer Schonung der Lebensversicherung. Durch die Nichtberücksichtigung von [§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) will [§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) allein Zirkelschlüsse vermeiden, weil die Berücksichtigung von SGB II-Leistungen bei der Ermittlung von Ansprüchen nach dem SGB II keinen Sinn ergeben würde. Ein weitergehender Zweck kommt der Regelung nicht zu. Anders als im Falle von Schmerzensgeldzahlungen kann ein aus SGB II-Leistungen stammendes Vermögen im Falle seiner Verwertung auch (noch) den Zweck erfüllen, dem die monatlich gezahlten Grundsicherungsleistungen zu dienen bestimmt sind, nämlich das verfassungsrechtlich geschätzte Existenzminimum des Klägers zu sichern ([§ 1 Abs. 1 SGB II](#)). Dieses Ergebnis entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Denn die Freibeträge des [§ 12 SGB II](#) korrespondieren mit der gesetzgeberischen Konzeption des Regelbedarfs als pauschalierter Leistung ([§ 20 SGB II](#)). Dem Leistungsberechtigten soll es ermöglicht werden, aus dem Regelbedarf Rücklagen für größere Anschaffungen zu bilden (vgl. [BT-Drucks. 15/1516, S. 53](#)). Will der Gesetzgeber aber Ansparungen der Leistungsberechtigten von Freibeträgen erfasst sehen, ist dem Regelungskonzept des [§ 12 SGB II](#) nicht zu entnehmen, dass das aus SGB II-Leistungen angespartes Vermögen in unbegrenzter Höhe von der Anrechnung freigestellt sein soll. Auch wird nur ein solches Verständnis dem Interesse der Allgemeinheit gerecht, Vermögensaufbau, der die Freibetragsgrenzen übersteigt, aus Mitteln der Existenzsicherung zu vermeiden (vgl. BSG, Urteil vom 12. Oktober 2017 [B 4 AS 19/16 R](#), zitiert nach juris Rn. 30-33).

Ä

Dies zugrunde gelegt kann allein dem Umstand, dass die Klägerin die Lebensversicherung aus der Regelleistung ansparte, von vornherein keine besondere Härte abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Gründe des zwischen den Beteiligten ergangenen Beschlusses des LSG vom 1. März 2017 [L 5 AS 257/17 B ER](#) und des im vorliegenden Verfahren ergangenen, die Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren ablehnenden Beschlusses vom 19. Juni 2018 verwiesen und inhaltlich Bezug genommen.

Ä

Soweit ferner der Verbrauch von der Altersvorsorge dienendem Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand zugleich als ein Härtefall anzusehen ist und eben dann, wenn die anderen Schutzmechanismen für dieses Vermögen nicht mehr greifen, es über den besonderen Härtefall trotzdem noch vor der

Verwertung gesch tzt werden k nnen soll (vgl. [BT-Drucks. 15/1749, S. 32](#), wonach ein derartiger H rtefall z.B. vorliegen kann, wenn ein erwerbsf higer Hilfebed rfziger kurz vor dem Rentenalter seine Ersparnisse f r die Altersvorsorge einsetzen m sste, obwohl seine Rentenversicherung L cken wegen selbst ndiger T tigkeit aufweist), f hrt dies im Fall der Kl gerin ebenfalls nicht zur Annahme einer besonderen H rte. Es ist    eben hierauf hat bereits das SG im angefochtenen Urteil zutreffend hingewiesen    weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die von der Kl gerin im Jahr 1991 abgeschlossene Lebensversicherung tats chlich zur Altersvorsorge bestimmt ist. Eine entsprechende Zweckbestimmung zur Altersvorsorge im Rahmen des [   12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6](#) 2. Alt. SGB II ist etwa dann zweifelhaft, wenn eine Rentenversicherung bereits erheblich fr her als zur  blichen Altersgrenze f llig gestellt ist. Insofern liegt es nahe, im Rahmen des [   12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6](#) 2. Alt. SGB II, auf das 60. Lebensjahr als fr hesten F lligkeitszeitpunkt einer Lebensversicherung abzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 07. Mai 2009    [B 14 AS 35/08 R](#)   , zitiert nach juris Rn. 25). Demgegen ber sollte die Versicherung bereits im M rz 2021, d.h. vor Vollendung des 58. Lebensjahres, f llig werden. Ausgehend von einem regelm  igen Renteneintrittsalter von 67 Jahren und einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente fr hestens nach Vollendung des 63. Lebensjahrs (vgl. [   36](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) stand die Kl gerin weder im verfahrensgegenst ndlichen Zeitraum noch zum Zeitpunkt des Vertragsendes der vertraglich vereinbarten Auszahlung kurz vor dem Renteneintrittsalter.

 

Soweit auch der Umstand einer nur absehbar kurzen Leistungsdauer die Annahme einer besonderen H rte der Verwertung einer Lebens- oder Rentenversicherung durch ihre Aufl sung gem   [   12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6](#) 2. Alt. SGB II rechtfertigen kann (vgl. BSG, Urteil vom 20. Februar 2014    [B 14 AS 10/13 R](#)   , zitiert nach juris Rn. 46), verf ngt dies im vorliegenden Fall nicht. Der Kl gerin wurden nicht absehbar nur vor bergehend F rsorgeleistungen gew hrt. Vielmehr hatte sie bereits seit geraumer Zeit    mit vor bergehenden Unterbrechungen    im Leistungsbezug gestanden.

 

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [   193 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Sache.

 

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gem   [   160 Abs. 2 SGG](#) vorliegt.

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024